99066002095000

Insolvenzverfahren öffentliche Bekanntmachung

Heruntergeladen am 15.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/S100002001000013228/S100002

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99066002095000
Leistungsbezeichnung I	Insolvenzverfahren öffentliche Bekanntmachung
Leistungsbezeichnung II	Insolvenzbekanntmachungen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Insolvenzbekanntmachungen, Amtsgericht
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	02.12.2024
Fachlich freigegen durch	FBI Segment IT (Amtsgericht)
Handlungsgrundlage	§ 9 Insolvenzordnung (InsO) https://www.gesetze-im-internet.de/inso/__9.html https://www.gesetze-im-internet.de/insobekv/
Teaser	Das Insolvenzgericht macht bestimmte Schritte des Insolvenzverfahrens öffentlich bekannt. Bekanntmachungen zu Insolvenzverfahren veröffentlichen die Gerichte auf www.insolvenzbekanntmachungen.de. Die Mitteilungen sind dort zeitlich befristet jedermann zugänglich.
Volltext	In einem Insolvenzverfahren ist das Insolvenzgericht verpflichtet, bestimmte Informationen öffentlich bekanntzumachen. Dazu gehört insbesondere der Beschluss zur Eröffnung des Verfahrens, in dem die Person oder das Unternehmen, über deren Vermögen das Verfahren eröffnet wurde, genau benannt wird. In einigen Fällen können zusätzliche Veröffentlichungen erfolgen, wenn dies nach den Gesetzen des jeweiligen Bundeslandes vorgeschrieben ist.

Modul	Sachverhalt
	• die Anordnung und Aufhebung von Sicherungsmaßnahmen durch das Gericht, • die Abweisung eines Insolvenzantrags mangels Masse, • der Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, • die Entscheidung über die Aufhebung oder die Einstellung des Insolvenzverfahrens, • Beschlüsse über die Festsetzung der Vergütung der Insolvenzverwalterin beziehungsweise des Insolvenzverwalters, der Treuhänderin beziehungsweise des Treuhänders und der Mitglieder des Gläubigerausschusses, • Terminbestimmungen, • Entscheidungen zur Restschuldbefreiung
Erforderliche Unterlagen	Keine
Voraussetzungen	Öffentlich bekanntzumachen sind unter anderem: • Eröffnung, Einstellung beziehungsweise Aufhebung des Insolvenzverfahrens • Anordnung oder Aufhebung der Eigenverwaltung • Zeit, Ort und Tagesordnung der Gläubigerversammlung (Einberufung) • Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters • Anordnung beziehungsweise Aufhebung bestimmter Verfügungsbeschränkungen • Anzeige der Masseunzulänglichkeit • Versagung der Restschuldbefreiung
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	• Sie rufen die zentrale Internetseite für Insolvenzbekanntmachungen auf. • Sie füllen die Suchmaske unter dem Reiter "Bekanntmachungen suchen" aus und prüfen Sie die angezeigten Ergebnisse. • Sie wählen den passenden Eintrag aus, um weitere Details einzusehen. • Die weiteren Verfahrensschritte variieren im Einzelfall.
Bearbeitungsdauer	Sofort

Modul	Sachverhalt
Frist	Veröffentlichungen zu einem Verfahren werden spätestens sechs Monate nach der Aufhebung oder der Rechtskraft der Einstellung des Insolvenzverfahrens gelöscht. Wird das Verfahren nicht eröffnet, beginnt die Frist mit der Aufhebung der veröffentlichten Sicherungsmaßnahmen. Die Veröffentlichungen von Entscheidungen im Restschuldbefreiungsverfahren werden spätestens sechs Monate nach der rechtskräftigen Erteilung oder der Versagung der Restschuldbefreiung gelöscht. Sonstige Veröffentlichungen werden einen Monat nach dem ersten Tag der Veröffentlichung gelöscht.
weiterführende Informationen	https://justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgericht-hamburg https://justiz.hamburg.de/gerichte-segmente/ https://justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgericht-hamburg/gerichte-und-segmente/amtsgericht-hamburg-mitte/segment-familie-betreuung-insolvenz/start-636986 https://justiz.hamburg.de//justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgericht-hamburg/verfahrensarten-und-services/verfahrensarten/start-636992
Hinweise	Eine Rechtsberatung findet beim Amtsgericht nicht statt. Wenden Sie sich bitte an die zur Rechtsberatung befugten Personen. Dies sind Rechtsanwälte beziehungsweise Notare.
Rechtsbehelf	Es handelt sich lediglich um eine Informationserteilung. Es ist daher kein Rechtsmittel vorgesehen. Im Insolvenzverfahren selbst können Rechtsmittel statthaft sein. Informieren Sie sich hierzu an anderer Stelle.
Kurztext	• Insolvenzgericht muss bestimmte Informationen öffentlich bekanntmachen. • Dazu gehört der Beschluss zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens. • Schuldner oder Unternehmen, über deren Vermögen das Verfahren eröffnet wurde, wird genau benannt. • Zusätzliche Veröffentlichungen möglich, wenn landesrechtlich vorgeschrieben. • Bekanntmachungen erfolgen online auf einer zentralen, bundesweit zugänglichen Plattform. • Betroffene Personen, wie Gläubiger, können sich

Modul	Sachverhalt
	über den Verfahrensverlauf informieren. • Möglichkeit zur Prüfung, ob und wie man betroffen ist, und Ansprüche rechtzeitig anzumelden. • Öffentliche Bekanntmachungen sichern Transparenz und verhindern Benachteiligungen im Verfahren.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Amtsgericht Hamburg
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)